

Vorgehensweise bei Interesse an einer Hortbetreuung Ihres Kindes an der RSS Hamburg-Bergedorf

Fragen Sie bei den Hortmitarbeitern nach, ob eine Betreuung in dem gewünschten Umfang möglich ist.

Kommen Sie dann in das Schulbüro und holen sich einen Betreuungsvertrag ab.

Falls Sie die Hortbetreuung nicht selbst finanzieren, können Sie eine finanzielle Unterstützung bei Ihrer Gemeinde oder dem Hamburger Jugendamt beantragen. Nach Vorlage des unterschriebenen Vertrages und des Hort-Gutscheines des Jugendamtes ODER der Kostenzusage Ihrer Gemeinde kann die Betreuung beginnen. - Achten Sie dabei auf das Beginn Datum im Vertrag.

Denken Sie bei einer eventuellen Kündigung an die Kündigungsfristen (siehe Vertrag).

„Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, unverzüglich, d. h. vor Betreuungsbeginn, den Bescheid des Jugendamtes (Kita-Gutschein) bzw. die Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde in SH dem Rudolf-Steiner-Schulverein e.V. Bergedorf vorzulegen. Erfolgt dieses nicht, so ist zu Beginn der Betreuung das Leistungsentgelt in voller Höhe eigenständig zu zahlen.

Der durch das Jugendamt berechnete Elternbeitrag ist auf dem Kita-Gutschein ausgewiesen. Das mit der Freien Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt beträgt incl. Mittagessen derzeit (Leistungsentgelte 2017): 2 Stunden € 464,79; 3 Stunden € 521,74; 5 Stunden € 533,84. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Elternbeitrag per Bankeinzug am Anfang eines Monats zu bezahlen.“

Denken Sie bei der Fortsetzung der Betreuung an die rechtzeitige Beantragung.

Hortgebühren sind im Voraus zu bezahlen.

Hierzu ein Auszug aus dem Bewilligungsbescheid / Seite 1 der FHH:

„Mit Ablauf dieser Bewilligung endet die Kostenerstattung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Wenn Sie eine Weiterbewilligung wünschen, sollten Sie diese drei Monate vor Ablauf dieser Bewilligung beantragen (bitte unter Beifügung von aktuellen Einkommensnachweisen). Falls Sie es versäumen, vor Ablauf dieser Bewilligung den Antrag auf Weiterbewilligung zu stellen, beachten Sie bitte, dass eine Weiterbewilligung nur rückwirkend zum Ersten des Monats erfolgen kann, in dem Ihr Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Wenn Ihr Kind in der Zeit zwischen Ablauf dieser Bewilligung und dem Beginn der Weiterbewilligung betreut wird, müssen Sie die entstehenden Kosten in voller Höhe selber tragen.“

Falls Sie noch Fragen haben, kommen Sie gern in das Schulbüro, dort werden Sie umfassend beraten.

Stand: 03. Juni 2019/ Verwaltung C.Tange